

Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e. V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere die diesbezügliche Förderung der Jugend.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck „Förderung des Sports“ wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Satzungszweck „Förderung karnevalistischen Brauchtums“ wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Fastnachtssitzungen und Fastnachtsumzügen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Minderjährige Bewerber haben ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Mitglieder, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der von dem Verein oder seinen Abteilungen erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht. Diese Rechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen der Vereinsgeschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge (§ 9) und Gebühren zu zahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs-, Wettkampf- und Veranstaltungsräume einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 8 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.6. oder 31.12. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen

a) wenn es gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder dem Verein vorsätzlich materiell oder immateriell geschadet hat,

b) wenn es den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

In den unter a) und b) genannten Fällen kann das Mitglied an die nächste ordentliche Hauptversammlung Berufung einlegen. Einem erneuten Aufnahmeantrag eines durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossenen Mitgliedes kann nicht vor Ablauf von drei Jahren stattgegeben werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder dem Zeitpunkt des Ausschlusses gehen alle Mitgliedsrechte an den Verein sowie der

Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und seiner Einrichtungen verloren.

§ 9 Vereinsbeiträge

1. Die regelmäßigen Vereinsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

2. Die Vereinsbeiträge werden jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt.

3. Jede Vereinsabteilung kann einen Sonderbeitrag erheben, der entsprechend den Beschlüssen der Abteilung zu entrichten ist.

4. Die Sonderbeiträge bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

5. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühr / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche, dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften, entstehende Kosten.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Jugendversammlung.

§ 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat in allen Angelegenheiten des Vereins das oberste Entscheidungsrecht. Die ordentliche Hauptversammlung soll jährlich, jeweils im zweiten Kalendervierteljahr, stattfinden. Die Befugnisse der Hauptversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Entscheidung über Anträge,
4. Festsetzung der Vereinsbeiträge,
5. Satzungsänderung,
6. Wahl von drei Rechnungsprüfern.

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung und/oder der Tagespresse unter Einbehaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

§ 14 Durchführung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge der §§ 17 und 18 der Satzung geleitet.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 Mitglieder anwesend, so ist die Hauptversammlung frühestens nach sechs Wochen, spätestens aber innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. In diesem Falle liegt Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung auch dann vor, wenn weniger als 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Hauptversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgenommenen Punkte beschließen. Über nicht in der Tagesordnung vorgesehene Punkte kann nur beschlossen werden, wenn die Hauptversammlung die Beschlussfassung als dringlich anerkennt. Dringlichkeitsentscheidungen zu Satzungsänderungen, Beitragsfragen und zur Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen. Alle Beschlüsse in der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder bedürfen lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen. Stimmenthaltungen bleiben beim Abstimmungsergebnis unberücksichtigt. Ein von der Hauptversammlung abgelehnter Antrag darf frühestens nach drei Monaten auf einer außerordentlichen Hauptversammlung wieder gestellt werden.

§ 15 Niederschrift, Formalien

Die Ergebnisse der Verhandlungen in der Hauptversammlung sind durch den Schriftführer niederzuschreiben.

Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist durch den Leiter der Hauptversammlung zu unterschreiben.

Die Niederschrift ist in der Vereinsgeschäftsstelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn sie zwei Monate ausgelegen hat, ohne dass schriftliche Einsprüche innerhalb dieses Zeitraumes erfolgten. Schriftliche Einsprüche werden auf der nächsten Hauptversammlung behandelt.

§ 16 Leitung des Vereins

Zur Leitung des Vereins wird der erweiterte Vorstand gebildet.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, nämlich dem Vorsitzenden für Finanzen und dem Vorsitzenden für Sport und Öffentlichkeitsarbeit,
3. dem Schriftführer.

§ 18 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Hauswart für Gebäude und Haustechnik,
2. Platzwart für Außenanlagen,
3. Rechtswart,
4. Pressewart,
5. den zwei Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (§6 der Jugendordnung),
6. Veranstaltungswart,
7. allen Abteilungsleitern/-leiterinnen.

Der erweiterte Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr einberufen und an der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes beteiligt werden.

§ 19 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes (§§ 17 und 18) werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Ausgenommen von einer Wahl durch die Hauptversammlung sind die Abteilungsleiter und die Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.

Die Abteilungsleiter werden für höchstens zwei Jahre in ihren Abteilungen, die Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (§ 5 der Jugendordnung) von der Vereinsjugendversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Findet eine Wahl in den Abteilungen bzw. in der Vereinsjugendversammlung nicht statt, so muss der geschäftsführende Vorstand den Abteilungsleiter oder die Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses bis zu seiner/ihrer Neuwahl durch die Abteilung oder Vereinsjugendversammlung bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und den Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 20 Gesetzliche Vertretung

Zeichnungsberechtigung, Aufgaben

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Es braucht nicht dargetan zu werden, dass die Verhinderung vorliegt.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse auszuführen,
2. die Anstellungsverträge abzuschließen,
3. den Wirtschaftsplan aufzustellen,
4. das Vereinsvermögen zu verwalten,
5. alle nicht der Hauptversammlung oder dem erweiterten Vorstand oder den Ausschüssen vorbehaltenen Angelegenheiten zu erledigen.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse gemäß den Vorschriften des BGB. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundeigentum ist die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.

§ 21 Sitzungen

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Sitzungen des erweiterten Vorstandes als Zuhörer beizuwohnen.

Vertrauliche Angelegenheiten berät der geschäftsführende Vorstand unter sich. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden durch den Schriftführer in einer Niederschrift festgehalten.

§ 22 Rechnungslegung

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, vom Vorsitzenden für Finanzen jederzeit Rechnungslegung zu verlangen und Nachprüfungen vorzunehmen.

Scheidet der Vorsitzende für Finanzen aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so hat er die Kasse, die Bücher und alle von ihm verwahrten Schriftstücke an den geschäftsführenden Vorstand herauszugeben. Er muss innerhalb von 30 Tagen Rechnung legen. Bis zu der so rasch als möglich vorzunehmenden Rechnungsprüfung bleibt er dem Verein verantwortlich.

§ 23 Ausschüsse

Zur Beratung des geschäftsführenden Vorstandes (§ 17) können von ihm bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden. Die Wahl des Vorsitzenden obliegt den Ausschussmitgliedern.

§ 24 Abteilungen des Vereins

Die Betätigung im Verein erfolgt in Abteilungen. Für jede im Verein ausgeübte Betätigung kann nur eine Abteilung gebildet werden. Soweit es sich um eine sportliche Betätigung handelt, sind hierfür die Definitionen des Deutschen Sportbundes maßgebend.

Neue Abteilungen können nur mit Genehmigung des erweiterten Vorstandes (§ 18) gebildet werden.

Satzungen der Abteilungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 25 Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit ist neben der Vereinssatzung die Jugendordnung maßgebend, die von der Jugendversammlung zu beschließen und vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist.

§ 26 Auflösung von Abteilungen

Die Auflösung einer Abteilung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen werden.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln. Beschwerde an die Hauptversammlung ist zulässig.

§ 27 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung (§ 12) aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Sie sind nur der Hauptversammlung verantwortlich. Sie sollen möglichst verschiedenen Abteilungen angehören. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 17) sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und der Belege sowie die Führung der Vereinskassen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Diese Prüfung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Geprüfte Belege sind abzuzeichnen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern alsbald - spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung - zuzuleiten. In der Hauptversammlung haben die Rechnungsprüfer Bericht zu erstatten.

Die Prüfungen sollen jeweils dem geschäftsführenden Vorstand (§ 17) angekündigt und innerhalb angemessener Zeitabstände sowie nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Der geschäftsführende Vorstand (§ 17) hat die Tätigkeit der Kassenprüfer zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 28 Zugehörigkeit zu Sportverbänden

Über den Beitritt des Vereins zu bzw. den Austritt aus Verbänden entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes.

§ 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e. V. oder ihre Verschmelzung mit anderen Turn- und Sportvereinen kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Vereinsmitglieder. Wird diese Mehrheit in der ersten Hauptversammlung nicht erreicht, so kann die Auflösung von einer zweiten Hauptversammlung beschlossen werden, die frühestens vier Wochen und spätestens sechs Wochen nach der ersten Hauptversammlung stattzufinden hat. Der Auflösungsbeschluss bedarf in der zweiten Versammlung einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Aufwandsfreibetrag für Ehrenamtliche

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen sind gender-neutral zu betrachten!